

**Tanzsportgemeinschaft
TSG Rot-Silber Saulheim und
Umgebung e.V.**

Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Tanzsportgemeinschaft Rot-Silber Saulheim und Umgebung e.V. am 24.11.2010 einstimmig beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Versionsgeschichte der TSG-Vereinsatzung

1. beschlossen am 5. Dezember 1986
2. beschlossen am 2. März 1993
3. beschlossen am 19. März 2007
4. beschlossen am 24. November 2010
5. beschlossen am 17. August 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

- a) Tanzsportgemeinschaft Rot-Silber Saulheim und Umgebung e.V.
und hat seinen Sitz in 55291 Saulheim.
- b) Er ist am 05.12.1986 gegründet worden und ist im Vereinsregister Mainz unter der Nummer VR 30799 eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Mainz.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Tanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP)
 - b) Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB)
 - c) Deutschen Tanzsportverband (DTV)
 - d) Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
 - e) Sportbund Rheinhessen
4. Die Ordnungen und Regelwerke der Bünde und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, sind für die Vereinsmitglieder in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
5. Die in Ziffer 4 genannten Ordnungen und Regelwerke sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Adresse des / der ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 52 ff der Abgabenordnung in ihrer jeweils

letztgültigen Fassung.

2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Amateurtanzsport für alle Altersstufen auszuüben und zu fördern. Dies schließt Freizeit- und Breitensporttanzen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb ein.
3. Die Jugendarbeit und -pflege werden dabei als besondere Aufgaben angesehen.
4. Darüber hinaus pflegt der Verein Aktivitäten zur Verankerung des Tanzsports im kulturellen Leben der Region, sowie den Aufbau von überregionalen menschlichen und kulturellen Beziehungen zu Sportlern und deren Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Sportbünden und Verbänden oder anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für satzungsgemäße

Zwecke verwendet werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands werden Aufwendungen erstattet. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben über die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung nach §3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere am Tanzsporttraining teilnehmen oder auf andere Weise den Vereinszweck fördern.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt und gefördert und sich damit um sein Ansehen verdient gemacht haben.

5. Der Vorstand erstellt eine Vereinsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie Sanktionsmöglichkeiten geregelt sind.

§ 5 Erwerb, Erhalt und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als aktives bzw. passives Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf eine Begründung der Ablehnung.
3. Beim Eintritt und bei jedem Wiedereintritt in den Verein ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
4. Zum Erhalt der Mitgliedschaft im Verein sind im Voraus zu entrichtende Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) einen schriftlich erklärten Austritt
 - b) eine Auflösung des Vereins
 - c) einen Ausschluss aus dem Verein
 - d) eine Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen

(nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen seit Absenden der Mahnung)

- e) Tod
- 6. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 7. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden. Das entsprechende Schreiben ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten und muss dem Verein spätestens drei Monate vor dem Auslaufen des letzten Mitgliedsbeitragszeitraums vorliegen. Bis zur Wirksamkeit des Austritts am Ende dieses Mitgliedsbeitragszeitraums hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines aktiven Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Zulässige Gründe für einen Antrag auf Ausschluss sind:
 - a) Eine Schädigung des Vereins in materieller oder ideeller Hinsicht.
 - b) Eine Schädigung eines Vereinsmitglieds in materieller oder ideeller Hinsicht.
 - c) Ein Verstoß gegen die Satzung, Zweck, Ziele, Aufgaben, Interessen oder die Grundsätze des Vereins.
- 9. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden

Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist im Sinne einer sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft wirksam.

10. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
2. Die Verfahrensregeln für Versammlungen der Organe sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Es gilt die jeweils letzte, von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle persönlich teilnehmenden Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Stimmabgabe eines gesetzlichen Vertreters anstelle eines nicht volljährigen Mitglieds ist damit ausgeschlossen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres

zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form, vorzugsweise elektronisch durch E-Mail oder in Papierform. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Feststehende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Vorlage des Jahresberichts durch den Vorstand,
 - b) Vorlage der Jahresrechnung durch den Vorstand,
 - c) Vorlage des Kassenberichts durch die Kassenprüfer,
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - e) Vorlage eines Haushaltsplans durch den Vorstand,
 - f) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das

Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Zum Vorstand des Vereins zählen:
 - a) Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende,
 - b) Zweiter (stellvertretender) Vorsitzender / Zweite (stellvertretende) Vorsitzende,
 - c) Kassenwart / Kassenwartin,
 - d) Schriftführer / Schriftführerin,
 - e) Sportwart / Sportwartin,
 - f) Pressewart / Pressewartin,
 - g) Jugendwart / Jugendwartin,
 - h) Zeugwart / Zeugwartin,
 - i) Veranstaltungswart / Veranstaltungswartin,
 - j) zwei Beisitzende.
2. Die unter 1. genannten Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand.
3. Die unter 1. genannten Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts / der Jugendwartin, werden auf 4 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre

Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
5. Der Vorstand führt den Verein, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
6. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen:
 - a) Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende
 - b) Zweiter (stellvertretender) Vorsitzender / Zweite (stellvertretende) Vorsitzende
 - c) Kassenwart / Kassenwartin
 - d) Schriftführer / Schriftführerin
7. Zur Gültigkeit von gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Zugewählte Vorstandsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern, müssen sich jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen lassen. In der Übergangsphase bis zur Zuwahl werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus nicht volljährigen Vereinsmitgliedern und vertritt deren Interessen innerhalb des Vereins.
2. Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine ordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der nicht volljährigen Mitglieder einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart / der Jugendwartin geleitet wird, wählt den Jugendwart / die Jugendwartin und den Jugendsprecher / die Jugendsprecherin. Der Jugendwart / die Jugendwartin müssen volljährig sein, der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin darf bei seiner / ihrer Wahl noch nicht volljährig sein. Er / sie werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes an der Jugendversammlung teilnehmende Mitglied sowie der Jugendwart / die Jugendwartin hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Insbesondere werden die Beiträge dazu verwendet, den Tanzsport unter qualifizierter Anleitung auszuüben und die Gemeinschaft der Mitglieder im Verein zu pflegen.
3. Bei Zahlungsrückstand eines Mitglieds entscheidet der Vorstand über
 - a) einen befristeten Verzicht auf die Beiträge – beispielsweise bei sozialer Notlage des Mitglieds,
 - b) die Einleitung eines Mahnverfahrens, das nach § 5 Ziffer 5 zum Ausschluss aus dem Verein führt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, denen jederzeit gemeinsam Einblick in Kassenführung, Buchhaltung und Jahresrechnungen des Vereins gewährt werden muss. Die Amtszeit eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. Zeitlich versetzte Amtszeiten der Kassenprüfer sind anzustreben.
2. Mindestens zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist

schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erfasst und verarbeitet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geschlecht, Geburtsdatum, Mitgliedsstatus, Eintrittsdatum, tanzsportliche Erfolge und geleistete Beiträge.
2. Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben.
3. Eine Verwendung der Mitgliederdaten außerhalb der satzungsgemäßen Aufgaben – beispielsweise der Datenverkauf – ist ausgeschlossen.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Vorhaltung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
6. Zur Durchführung der in § 2, Ziffer 4 genannten Aktivitäten zur Verankerung des Tanzsports im kulturellen Leben der Region, sowie den Aufbau von überregionalen menschlichen und kulturellen Beziehungen zu Sportlern und deren Verbänden

führt der Verein öffentliche Veranstaltungen durch, über die mit Text und Bild sowohl vereinsintern als auch in Presse, Rundfunk, Fernsehen und auf der Internetseite des Vereins berichtet werden kann.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die für die Vereinsverwaltung gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht.
9. Unsere kompletten Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.tanzen-in-saulheim.de/ds.pdf.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Rechtsprechung oder der Finanzverwaltung ohne Wahlmöglichkeit vorgeschrieben werden, setzt der Vorstand um. Dies bedarf keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand stellt die Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordnungsgemäßen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch
 - a) einen Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von wenigstens Dreivierteln seiner Mitglieder oder
 - b) einen schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sollte bei der Versammlung nach Ziffer 2 weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung hiervon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der Tanzsportgemeinschaft Rot-Silber Saulheim und Umgebung e.V. und ihrer Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Saulheim, 17. August 2018

Stefan Schwärzel
Erster Vorsitzender
der TSG

Konrad Krewer
Schriftführer
der TSG